



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.611/4
vom 6. Juni 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über
Berufsausbildungen für Arbeitsuchende‘

Am 12. Juni 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende ‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 6. Juli 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Juli 2020 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Obwohl diese Konsultierung in Absatz 7 der Präambel erwähnt wird, geht aus keinem dem Begutachtungsantrag beigelegten Aktenstück hervor, dass diese Formalität erfüllt worden wäre. Dafür ist zu sorgen.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Die Wörter „ , die die Organisation von Aus- und Weiterbildungen zu ihren Hauptgeschäftsfeldern zählt“ sind nach den Wörtern „organisierten oder bezuschussten Einrichtung“ einzufügen.

Artikel 10

Infolge der Abänderung des ersten Satzes des Artikels 12 Absatz 1 des abgeänderten Erlasses sind die Wörter „Der Kursteilnehmer rechtfertigt“ im zweiten Satz desselben Absatzes durch die Wörter „Im Falle von Krankheit oder Unfall rechtfertigt der Kursteilnehmer“ zu ersetzen.

Artikel 25

Der vorliegende Artikel zielt darauf ab, zwischen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 38 des Erlasses vom 13. Dezember 2018 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Bei dem in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten steuerbaren Lohn muss es sich mindestens um die zweitniedrigste Lohnstufe des durch die entsprechende paritätische Kommission festgelegten Mindestlohns handeln“.

Absatz 1 Nr. 1 enthält aber keine Bezugnahme auf die „entsprechende“ paritätische Kommission. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Der unbeschäftigte Arbeitsuchende oder der entschädigte Vollarbeitslose, der an einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen teilnimmt, erhält zu Lasten des Arbeitgebers:

1. eine Produktivitätsprämie, die der geleisteten Arbeit und der Differenz zwischen dem steuerbaren Lohn, zu dem sich der Arbeitgeber nach Ausbildungsende verpflichtet, und den Lohnersatz Einkünften des unbeschäftigten Arbeitsuchenden oder des entschädigten Vollarbeitslosen entspricht;“.

Der Lohn, den der Arbeitnehmer, der auf die Ausbildung Anspruch hat, beanspruchen wird, ist zwar derjenige, der dem Beruf oder der Funktion entspricht, für die er ausgebildet wurde; es steht aber nicht fest, dass dieser Lohn notwendigerweise aufgrund eines auf der Ebene der paritätischen Kommission, der der Arbeitgeber angehört, abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens festgelegt wird.

Die Bestimmung ist erneut zu untersuchen, damit dieser Möglichkeit Rechnung getragen wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY